

**Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen  
im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010**  
zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 22. August 2018

**I. Zugelassene Hilfsmittel**

Als Hilfsmittel für die schriftlichen und praktischen Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r werden zugelassen:

1. Die Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Sachsen- VSV, Loseblattsammlung oder andere Gesetzestexte im Umfang der VSV. Kopien und PC-Ausdrucke sind unzulässig.

Prüfungsbeginn erste Jahreshälfte: Rechtsstand Oktober des Vorjahres  
Prüfungsbeginn zweite Jahreshälfte: Rechtsstand April desselben Jahres

Für den Fall, dass die VSV-Sachsen einen Stand April oder Oktober nicht ausdrücklich ausweist, ist der letzte davorliegende (in der VSV angegebene) Rechtsstand maßgeblich. Der angegebene Rechtsstand auf der der VSV beiliegenden CD-ROM ist hingegen nicht einschlägig.

Soweit für einzelne Aufgaben weitere Hilfsmittel, insbesondere Gesetzestexte, erforderlich sind, werden diese in der Prüfungszulassung benannt oder sind dem Aufgabentext als Anlage beigefügt.

2. Ein nichtprogrammierbarer netzunabhängiger Taschenrechner ohne Textspeicher.
3. Schreibutensilien (nicht Schreibpapier)  
Die Farben rot und grün sowie Bleistift dürfen nicht verwendet werden.

Der Besitz oder die Benutzung anderer Hilfsmittel ist nicht zugelassen und kann als Täuschungsversuch geahndet werden.

**II. Handschriftliche Eintragungen**

Nachfolgend aufgeführte handschriftliche Eintragungen in den Vorschriftenexten gemäß I. 1. (nicht am Vorwort, den Kalendern und Karten, den Inhaltsverzeichnissen, den Vorbemerkungen, den Inhaltsübersichten, dem Abkürzungsverzeichnis sowie dem Stichwortverzeichnis) sind zulässig:

|               |  |
|---------------|--|
| Markierungen: | - Unterstreichen, Einkreisen, Durchstreichen und farbliche Hervorhebungen  |
| Verweisungen: | - am Vorschriftenext angebrachte Paragraphenverweise auf Rechtsvorschriften (Angabe von Paragraph/Artikel, Absatz, Satz, Gesetzesbezeichnung - z.B.: II. Nr. 3.a) 2. Alt. VwV PolOrg, § 188 II Alt. 1 BGB), die durch Komma getrennt werden können |

Leere Seiten dürfen nicht beschrieben werden. Beilagen jeder Art, insbesondere eingeschobene und eingeklebte Blätter, sind mit Ausnahme von Kopien unter der Maßgabe von V. 2. nicht zulässig.

### **III. Ordnungshilfen**

Registraturhilfen (Index-Tapes) oder Trennblätter mit Angabe von Gesetz und Paragraphenbezeichnung sind zulässig.

### **IV. Abweichende Regelungen**

Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r kann jederzeit abweichende Regelungen zulassen.

Jeweilige Abweichungen werden durch die zuständige Stelle auf Grundlage eines Beschlusses des Prüfungsausschusses für gemeinsame Aufgaben bekanntgegeben.

### **V. Hinweise**

1. Für die Prüfungen werden liniertes Schreibpapier und Konzeptpapier gestellt. Ausführungen werden nur auf dem linierten Schreibpapier bewertet, soweit in der Aufgabenstellung nichts anderes bestimmt ist. Ausführungen auf dem Konzeptpapier werden nicht bewertet. Das Konzeptpapier wird von der Aufsicht eingesammelt und vernichtet.
2. Grundsätzlich sind nur Originalseiten in der VSV-Sachsen zugelassen. Sofern diverse Seiten abhanden kommen, dürfen Kopien dann eingehetzt werden, wenn sie zuvor auf ihre inhaltliche Übereinstimmung mit der Originalseite überprüft und durch Stempel bestätigt wurden. Stempelberechtigt sind die Ausbildungsbetriebe, Berufsschulen und Bildungseinrichtungen.

### **VI. Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen gelten erstmals für die Zwischenprüfung Winter 2011/2012 sowie für die Abschlussprüfung Sommer 2013.

Für zu wiederholende Prüfungsleistungen gilt die Hilfsmittelbestimmung, die zum Zeitpunkt der Erstprüfung maßgeblich war, letztmalig jedoch zur Zwischenprüfung Winter 2011/2012 bzw. zur Abschlussprüfung Winter 2013. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen nach Rücktritt aus wichtigem Grund von einer Prüfung.

- **Ergänzung zur Hilfsmittelbestimmung:**

1. Änderungsbeschluss vom 28. März 2012:

- Überschriften sind Textbestandteile und gehören damit zu den Vorschriftentexten, somit sind Paragraphenverweise auch an der Paragraphenüberschrift erlaubt (jedoch keine Wörter)

2. Änderungsbeschluss vom 27. August 2012:

- auf Tapes sind die Artikel- oder Paragraphenangabe (ohne Wörter) sowie die Gesetzesbezeichnung erlaubt. Die volle Bezeichnung "SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende" ist daher je nach Platzmöglichkeit auf einem Tape erlaubt.

3. Änderungsbeschluss vom 22. August 2018

(gilt erstmals für die Abschlussprüfung Winter 2018 und Zwischenprüfung 2018)

- Anlagen zählen zum Gesetzestext bzw. Vorschriftentext. Daher sind hier Markierungen bzw. Verweise erlaubt.